

An

[REDACTED] de

**Ihre Anfrage Bauunterhalt kleiner und großer [#19915] vom 15.01.2017 22:46
Bauunterhalt im Unterschied zu Investitionen**

Sehr geehrte [REDACTED]

zu Ihrer Anfrage an das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen gibt Ihnen die Haushaltsabteilung folgende allgemeine Hinweise:

Definition der Baumaßnahmen

Die Verwaltungsvorschriften zu § 24 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO) bestimmen in Nr. 1 den Begriff der Baumaßnahme nach der bund-länder-einheitlichen Haushaltssystematik des Gruppierungsplans. Zu den eigenen Baumaßnahmen des Landes zählen alle Maßnahmen, die der Hauptgruppe 7 (Baumaßnahmen) zuzuordnen sind. Dabei handelt es sich um alle die Maßnahmen, die der Herstellung neuer Gebäude oder sonstiger Bauwerke sowie der Änderung oder Erweiterung vorhandener Bauwerke dienen. Notwendig ist stets eine wesentliche Veränderung in der Substanz, entweder durch einen Neubau oder durch Um- oder Erweiterungsbaumaßnahmen. Es handelt sich somit um investive Maßnahmen, die zu einer Wertsteigerung führen.

Die Zuordnungshinweise zu Hauptgruppe 7 nennen hier folgende Maßnahmen:

- Baumaßnahmen des Hochbaues
- Baumaßnahmen des Bauingenieurwesens
- Baumaßnahmen des Wasserwesens
- Baumaßnahmen des Eisenbahnwesens
- Baumaßnahmen des Straßenbauwesens
- Baumaßnahmen des Stadtbauwesens
- Baumaßnahmen der Landespflege.

Eingeschlossen sind z.B.

- Rohbau und Ausbau, wie z.B. Innen- und Außenanstrich, Glaserarbeiten, Tischlerarbeiten
- alle dauerhaften Einbauten und Ausstattungen, die normalerweise vor dem Bezug oder der Ingebrauchnahme installiert werden, z.B. Öfen, Herde, Zentralheizung, Gasleitung, elektrische Anlagen
- alle dauerhaften und unbeweglichen Ausstattungen, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Bauten sind
- alle Baunebenkosten, wie Leistungen von Architekten und Ingenieuren, Behördenleistungen, Grundsteinlegungen, Richtfeste usw.

Die Verwaltungsvorschriften zu § 54 LHO bestimmen in Nr. 1, dass Kleine Baumaßnahmen im Sinne von § 54 Abs. 1 Satz 1 LHO Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit einem Mittelbedarf bis zu 1.000.000 EUR im Einzelfall sind.

Abgrenzung der Baumaßnahme zur Bauunterhaltung

Im Gegensatz zur wertsteigernden investiven Baumaßnahme (§ 24 Abs. 1 LHO) handelt es sich bei der Bauunterhaltung um konsumtive Maßnahmen, die der Erhaltung baulicher Anlagen dienen. Es sind bauliche Maßnahmen, die zu keiner wesentlichen Änderung der Substanz führen. Diese Ausgaben sind den sächlichen Verwaltungsausgaben der Hauptgruppe 5 des bund-länder-einheitlichen Gruppierungsplans zuzuordnen.

Die Zuordnungshinweise zu Gruppe 519 (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen) verdeutlichen dies wie folgt:

Der Gruppe 519 ist die laufende Unterhaltung der verwaltungseigenen sowie der gemieteten und gepachteten Gebäude, Grundstücke, Außenanlagen und sonstigen Anlagen einschließlich des Zubehörs zuzuordnen; hierzu gehören auch Straßen und Wege auf den vorgenannten Grundstücken oder aufgrund von Anliegerverpflichtungen.

Laufende Unterhaltung sind Maßnahmen, die keine erhebliche Veränderung der Grundstücke und Gebäude in ihrem Bestand zur Folge haben.

Zur Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen gehören auch der Ersatz und die Ergänzung des Zubehörs. Hierbei ist eine Wertgrenze zu beachten:

Beschaffungen bis zu 5.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf) sind bei Gruppe 519 zuzuordnen.

Bei Beschaffungen über 5.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall sind die Zuordnungshinweise bei der Hauptgruppe 7 (Baumaßnahmen) bzw. der Hauptgruppe 8 (Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) zu beachten.

In einer Anlage zum jährlichen Ressortrundsreiben des Finanzministeriums zur Aufstellung des Entwurfs des Haushaltes, das nicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht wird, ist folgende Ausnahmeregelung aus verwaltungsökonomischen Gründen enthalten: Bei der Bauunterhaltung anfallende kleine bauliche Veränderungen oder Ergänzungen bis zu 30.000 EUR (einschließlich Umsatzsteuer und Honorarausgaben) im Einzelfall gelten als laufende Unterhaltung, wenn dadurch die Anlage in ihrer Substanz nicht wesentlich verändert wird. Diese Ausgaben sind der Gruppe 519 zuzuordnen. Es ist jedoch unzulässig, größere Maßnahmen dieser Art in mehrere Einzelmaßnahmen mit Ausgaben bis zu 30 000 EUR zu unterteilen.

Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW)

In Nordrhein-Westfalen ist Folgendes zu beachten: Zum 1. Januar 2001 ist zur Neuorganisation der Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen das Sondervermögen Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW) gegründet worden. Dieser BLB NRW hat für die ihm übertragenen Liegenschaften die Eigentümerfunktion übernommen, d.h. die Aufgabe, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte für Zwecke des Landes nach kaufmännischen Grundsätzen zu erwerben, zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu verwerten und dabei die baupolitischen Ziele des Landes zu beachten. Die nutzenden Verwaltungen zahlen marktübliche Mieten an den BLB NRW. Der Betrieb trägt u.a. die Personal- und Sachkosten sowie die Instandhaltungskosten für das überlassene Vermögen an den Landeshaushalt. Aus den Mieteinnahmen finanziert der BLB NRW somit die Bauunterhaltung der Liegenschaften und die Finanzierungskosten der Immobilien.

Nur für einige sog. Sonderliegenschaften im Land NRW, die entweder überhaupt nicht in das Mieter-Vermieter-Verhältnis einbezogen werden können, oder für die besondere Regelungen hinsichtlich ihrer Einbeziehung in das Gebäudemanagement (Gebäudebewirtschaftung) getroffen werden mussten, verbleibt die wirtschaftliche Verantwortung und die Haushaltsverantwortung insbesondere auch für die Instandhaltung (Bauunterhaltung) bei der jeweils zuständigen Obersten Landesbehörde.

Im Rahmen der Neuausrichtung des BLB NRW wird derzeit in Zusammenarbeit des Finanzministeriums mit weiteren Ressortvertretern und dem BLB NRW ein Flächenbereitstellungsprozess entwickelt, der verbindliche Vorgaben zur Steuerung von Baumaßnahmen regeln soll (Vorlage 16/3981 vom 30.05.2016 <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-3981.pdf>).

Literaturhinweise

Zur Haushaltssystematik

Gremium zur Standardisierung des staatlichen Rechnungswesens

Mit dem Haushaltsgrundsätzemodernisierungsgesetz (HGrG) wurde die Koexistenz unterschiedlicher Rechnungswesenssysteme (Kameralistik, Doppik) sowie unterschiedlicher Haushaltsdarstellungen (Titelhaushalt, Produkthaushalt) ermöglicht. Zur Gewährleistung einheitlicher Verfahrens- und Datengrundlagen in unterschiedlichen Haushaltssystemen bei Bund und Ländern wurde nach § 49a HGrG das Gremium zur Standardisierung des staatlichen Rechnungswesens eingerichtet.

Von diesem Gremium des Bundes und der Länder sind Standards für kamerale und doppelte Haushalte sowie für Produkthaushalte zu erarbeiten und jährlich zu überprüfen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Anforderungen der Finanzstatistik einschließlich der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen berücksichtigt werden.

Die vom Gremium erarbeiteten Standards werden jeweils durch Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder umgesetzt. Die Veröffentlichung erfolgt separat durch Bund und Länder.

Den Standard-Gruppierungsplan finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums der Finanzen unter dem Thema Haushaltsrecht und Haushaltssystematik => Standards für Haushalte => Gruppierungsplan

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzien/Standards_fuer_Haushalte/gruppierungsplan.pdf?__blob=publicationFile&v=7

In NRW finden Sie die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik (hier Gruppierungsplan vom 25.07.2014) auf der Homepage des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW -MIK NRW- (<http://www.mik.nrw.de/startseite.html>) unter Gesetze / Verordnungen / Erlasse.

Bei Sammlungen /Geltende Erlasse sind unter der Gliederungsnummer 6 (Finanzwesen) und der weiteren Gliederungsnummer 631 die Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Landes NRW abgebildet. Der aktuelle Gruppierungsplan des Landes NRW hat folgende Internetadresse:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=6&ugl_nr=631&bes_id=27966&val=27966&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&menu=1

Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung NRW

Die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen finden Sie unter der og. Internetadresse des MIK NRW:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=6&ugl_nr=631&bes_id=933&val=933&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&menu=1

Eine zusammenfassende Darstellung von Landeshaushaltsordnung und Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (pdf) finden Sie auf der Homepage des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen:

https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/lho_2016_vv_2007_gesamtdatei_inhaltsverzeichnis_06.2016.pdf

Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen

Informationen zu den Grundlagen des Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW finden Sie unter https://www.blb.nrw.de/BLB_Hauptauftritt/Publikationen/Publikationen_download/index.php.

Weitere Informationen

Weitere Informationen finden Sie u.a. auch in den einschlägigen Kommentaren zur Bundeshaushaltsordnung (z.B. Bundeshaushaltsordnung - Kommentar von Dr. Norbert Dittrich -), im Handbuch des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens von Steinfatt, Schuy, Raack sowie in den jeweils geltenden Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau), herausgegeben vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

Mit freundlichen Grüßen
Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen